

**Benutzungs- und Entgeltordnung zur Überlassung und  
Benutzung von Räumen und Objekten der Stadt Vacha  
vom 17.12.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom  
(Benutzungs- und Entgeltordnung)**

**NICHT-offizielle Lesefassung**

*Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl.S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Vacha in seiner Sitzung am 17.12.2015 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen und in seiner Sitzung am 09.12.2025 geändert:*

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Vacha ist Eigentümer der in der Anlage aufgeführten Objekte und stellt diese im Rahmen von freien Kapazitäten, Interessenten für die Durchführung von kulturellen, sozialen oder privaten Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

**§ 2  
Nutzung der Objekte**

- (1) Die Überlassung der aufgeführten Objekte erfolgt nach dem Abschluss des Mietvertrages gemäß § 6 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Der jeweilige Objektverantwortliche der Stadt Vacha entscheidet über die Annahme des Antrages. Der Abschluss des Mietvertrages kann abgelehnt werden, wenn die Art der Veranstaltung eine Vermietung nicht zulässt oder der Antrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist.

**§ 3  
Auflagen und sonstige Verpflichtungen**

- (1) Der Mieter hat alle eventuell erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltungen auf eigene Kosten einzuholen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist den Verantwortlichen der Stadt Vacha auf Verlangen vor der Veranstaltung nachzuweisen.
- (2) Die Benutzung von vorhandenen Kücheneinrichtungen sowie Kleininventar (Geschirr etc.) oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen erfolgt nach vorheriger Einweisung durch den Verantwortlichen der Stadt Vacha und wird anhand eines Inventar- und Übergabeprotokolls übergeben. Nach Veranstaltungsende ist die ordnungsgemäße Rückgabe zu bestätigen.
- (3) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen sowie die Verwendung von Glücks- bzw. Himmelslaternen oder das Abbrennen von ungenehmigten Feuerwerken ist untersagt.

**§ 4  
Haftung**

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden am Objekt, die der Stadt Vacha durch die Veranstaltung, die Vorbereitung, der Durchführung und nachfolgenden Abwicklung der

Veranstaltung entstehen. Der Mieter stellt die Stadt Vacha von etwaigen Haftansprüchen seiner Gäste oder Bediensteten sowie sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- (2) Beschädigungen oder Mängel am Objekt und/ oder deren Einrichtungen und Inventar, die bei Nutzungsbeginn festgestellt werden, sind umgehend dem Verantwortlichen der Stadt Vacha mitzuteilen und im Übergabe-/ Übernahmeprotokoll festzuhalten. Die Stadt Vacha übergibt das Objekt im ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übernahme des Objektes zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gilt das Objekt als vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Reservierung eines Objektes**

Eine Reservierung eines Objektes ist mit dem Objektverantwortlichen abzustimmen.

## **§ 6 Abschluss des Mietvertrages**

- (1) Die Nutzung des Objektes wird zwischen der Stadt Vacha und dem Mieter durch Mietvertrag geregelt. Für wiederkehrende Nutzung genügt ein Mietvertrag. Bestandteil des Mietvertrages ist die Haus- und / oder Benutzungsordnung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Objekte besteht nicht.
- (3) Es ist dem Mieter oder seinen Besuchern nicht gestattet, die Objekte zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, deren Inhalte sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten oder strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch befürchten lassen.
- (4) Bei allen Veranstaltungen gleich welcher Art muss ein Verantwortlicher, der im Mietvertrag namentlich zu benennen ist, anwesend sein.

## **§ 7 Mietdauer**

- (1) Das Objekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.
- (2) Für private Veranstaltungen beträgt die Mietzeit in der Regel 24 Stunden (Bsp.: von 12:00 Uhr des laufenden Tages bis 12:00 Uhr des Folgetages). Erforderliche Auf- und Abbaizeiten, die eine längere Mietzeit bedingen, sind kostenpflichtig und im Mietvertrag zu vereinbaren. Eine geringere Mietzeit ist möglich.
- (3) Für Veranstaltungen von ortsansässige Vereinen beträgt die Mietzeit in der Regel 24 Stunden (ein Veranstaltungstag). Erforderliche Auf- und Abbaizeiten, die eine längere Mietzeit bedingen, sind mit den Verantwortlichen abzustimmen und im Mietvertrag zu vereinbaren. Sie sind – bis auf ggf. anfallende Betriebskosten – nicht kostenpflichtig. Eine geringere Mietzeit ist möglich.

## **§ 8 Entgelte**

- (1) Für die zeitweilige Überlassung der Objekte wird ein privatrechtliches Entgelt gemäß Anlage erhoben.
- (2) Das Entgelt besteht aus der zu zahlenden Raum-/ Objektmiete und einer Nebenkostenpauschale/ Nebenkostenabrechnung. Wird bei der Nebenkostenpauschale nach Nutzung im Sommer und Winter unterschieden, gilt für Sommer die Zeit vom 16. April bis zum 15. Oktober und für Winter die Zeit vom 16. Oktober bis zum 15. April.

- (3) Ortsansässige Vereine können einmal jährlich ein Objekt für ihre satzungsmäßigen vereinsinternen Veranstaltungen (z.B. Jahreshauptversammlung) kostenfrei nutzen. Für weitere Nutzungen für vereinsinterne Zwecke zahlen ortsansässige Vereine lediglich die Nebenkostenpauschale/ Nebenkostenabrechnung für ein Objekt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für das Vachwerk und die Wandelhalle (Saal).
- (4) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, für kurzzeitige Nutzungen (maximal 4 Stunden) von der Anlage abweichende Entgelte zu erheben. Die Entgelte müssen mindestens die Hälfte der in der Anlage aufgeführten Sätze betragen.
- (5) Die Stadt Vacha ist berechtigt, die Vermietung der Objekte von der Hinterlegung einer Kautions als Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- (6) Sagt der Mieter die Nutzung nicht oder später als zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin ab, kann die Stadt Vacha die in der Anlage genannte Raum-/Objektmiete ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

## **§ 9 Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Das Entgelt, bestehend aus Miete und Nebenkostenpauschale/ Nebenkostenabrechnung, ist entsprechend der Zahlungsvereinbarungen im Mietvertrag fällig.
- (2) Bei periodischer Nutzung des Objektes wird die Zahlung des Entgeltes jeweils monatlich oder quartalsweise fällig. Die Fälligkeiten sind im Mietvertrag zu regeln.
- (3) Ist die Hinterlegung einer Kautions vereinbart, so ist diese vor Mietvertragsbeginn an die Stadt Vacha zu zahlen. Die Rechtzeitigkeit der Hinterlegung der Kautions ist für die Überlassung der Mietsache entscheidend.

## **§ 10 Rücktritt vom Mietvertrag durch die Stadt Vacha**

- (1) Die Stadt Vacha kann bei Vertragsverletzung des Mieters von dem Mietvertrag zurück treten. Ein Rücktrittsrecht liegt insbesondere vor, wenn
  - die Miete nicht termingerecht gezahlt worden ist,
  - die Sicherheitsleistung (Kautions) nicht termingerecht hinterlegt worden ist oder
  - die für die vorgesehene Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt worden sind.
- (2) Die Stadt Vacha kann ferner eine Anmietung verweigern, wenn
  - das Objekt aus unvorhergesehenen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt wird oder
  - durch höhere Gewalt die Räumlichkeit oder Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Die Stadt Vacha wird in diesem Fall dem Mieter ein angemessenes Ersatzobjekt anbieten. Steht ein angemessenes Ersatzobjekt nicht zu Verfügung, so hat der Mieter Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Miete und Kautions. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

## **§ 11 Kündigung durch den Mieter**

- (1) Der Mieter ist zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt.
- (2) Bei Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter werden – mit Ausnahme für das Vachwerk – keine Kosten erhoben.

## **§ 12 Übergabe/ Übernahme des Mietobjektes**

- (1) Die Übergabe des Objektes an den Mieter erfolgt durch die Objektverantwortlichen der Stadt Vacha zum vertraglich vereinbarten Termin.
- (2) Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich anzugeben. Für die Ersatzbeschaffung haftet der Mieter.
- (3) Der Mieter übergibt dem Beauftragen der Stadt Vacha nach Mietende das Objekt in einem ordentlichen aufgeräumten Zustand; benutztes Geschirr ist ordnungsgemäß zu reinigen; die Böden sind zu wischen; Sanitärräume und Küchen sind gründlich zu reinigen. Für sämtliche Aufwendungen, die der Stadt Vacha durch Nichtbeachtung der Pflichten durch den Mieter entstehen, haftet der Mieter. Das Wischen der Böden und das Reinigen der Küche und Sanitärräume kann bei einzelnen Objekten durch die Zahlung einer Reinigungspauschale abgegolten werden. Die Stadtverwaltung kann die Objekte und die Höhe der Reinigungspauschale festlegen.
- (4) Die Beauftragten der Stadt Vacha übernehmen die Objekte nur in dem Zustand, wie sie es übergeben haben. Für Verzögerungen in der Übernahme haftet der Mieter. Es gilt § 7 der Benutzungs- und Entgeltordnung.

## **§ 13 Hausordnung/ Hausrecht**

- (1) Die Stadt Vacha hat in allen Objekten das alleinige Hausrecht.
- (2) Die von der Stadt Vacha beauftragten Verantwortlichen üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber seinen Gästen und Besuchern das Hausrecht aus.
- (3) Den von der Stadt Vacha Beauftragten und zuständigen Ämtern ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zum Objekt zum Zweck der Prüfung und Einhaltung der Pflichten und Vorschriften durch den Mieter zu gewähren. Den Anordnungen sind Folge zu leisten.
- (4) Mit Übernahmen und bis zur vollständigen und ordnungsgemäßigen Rückgabe des Objektes hat der Mieter dafür zu sorgen, Unbefugten den Zutritt zum Objekt zu verwehren.
- (5) Beim Verlassen des Objektes hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass sämtliche elektrische Geräte ausgeschaltet sind (ausgenommen davon sind Kühleräte) und Eingangstüren und Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind. Der Mieter haftet für sämtliche aus der Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden.
- (6) Kommt es während der Veranstaltung zu einer Havarie, so hat der Mieter für Abhilfe zu sorgen. Die Stadt Vacha hinterlässt beim Mieter eine Telefonnummer eines Beauftragten für Havariefälle.

## **§ 14 Sonstiges**

Ortsansässige Vereine im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind alle Vereine, die ihren Sitz im Stadtgebiet der Stadt Vacha haben. Vereinsähnliche Zusammenschlüsse von Bürgern sind Vereinen gleichgestellt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen und Objekten der Stadt Vacha tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Benutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Vacha und der Ortsteile außer Kraft.

Vacha, den 18.12.2015/ 11.12.2025

(Siegel)

Martin Müller  
Bürgermeister  
Stadt Vacha